



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

11032/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0067(NLE)**

ENV 619
CLIMA 244
ENER 280
IND 316
COMPET 642
MI 600
ECOFIN 674
TRANS 306
AELE 61
CH 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 9699/24 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 8159/24 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderungen des Anhangs II des Abkommens sowie der gemeinsamen Verfahrensvorschriften und der technischen Verknüpfungsstandards zu vertreten ist
– Annahme

1. Der Rat hat am 10. November 2017 den Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates vom 10. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) angenommen.¹ Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

2. Das Abkommen wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates² geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Mit Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse annehmen, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich sind. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss die Anhänge des Abkommens ändern.
4. Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 des Abkommens treten die vom Schweizer Registerverwalter und dem Zentralverwalter der Union festgelegten gemeinsamen Verfahrensvorschriften und technischen Verknüpfungsstandards in Kraft, sobald sie durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses angenommen wurden. Der Gemeinsame Ausschuss hat die gemeinsamen Verfahrensvorschriften und technischen Verknüpfungsstandards durch die Beschlüsse Nr. 1/2020³ und Nr. 2/2020⁴ angenommen.
5. Die Kommission hat am 20. März 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderungen des Anhangs II des Abkommens sowie der gemeinsamen Verfahrensvorschriften und der technischen Verknüpfungsstandards zu vertreten ist, angenommen.⁵
6. Ziel des vorgeschlagenen Beschlusses ist es, Anhang II des Abkommens zu aktualisieren, um der Entwicklung der Registerverknüpfung zwischen dem Emissionshandelssystem der EU und dem Emissionshandelssystem der Schweiz Rechnung zu tragen und die Bestimmungen des Anhangs II unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen zu straffen. Die gemeinsamen Verfahrensvorschriften und die technischen Verknüpfungsstandards sollten ebenfalls geändert werden, um ihre Übereinstimmung mit Anhang II des Abkommens zu gewährleisten.

² ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

³ ABl. L 226 vom 25.6.2021, S. 2.

⁴ ABl. L 226 vom 25.6.2021, S. 16.

⁵ Dok. 8159/24 + ADD 1.

7. Nach Prüfung des Kommissionsvorschlags durch die Gruppe „Umwelt“ in ihrer Sitzung vom 6. Mai hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag⁶ ausgearbeitet, der am 14. Mai 2024 von der Gruppe „Umwelt“ angenommen wurde.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs II des Abkommens sowie der gemeinsamen Verfahrensvorschriften und der technischen Verknüpfungsstandards zu vertretenden Standpunkt zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung⁷ auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
9. Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.

⁶ Dok. 9699/24 + ADD 1.

⁷ Dok. 10038/24 + ADD 1.